

would be in the least likely to regard such a gift in any other light than as beneficial to himself.

In Mailand hat Ballardini nach dem Verhandlungsprotokoll in seinem Referat wörtlich gesagt:

»ainsi que nous l'avons toujours dit, ce que demandent les éditeurs italiens ce n'est pas d'être exonérés de l'obligation actuelle de déposer deux copies, ainsi que le prescrit la loi sur la presse de 1898. C'est là un impôt spécial, qui pèse sur l'industrie éditoriale et qui empêche les productions de l'esprit de s'égarer. Le dépôt a pour résultat qu'elles demeurent toutes au contraire dans les bibliothèques, qui sont destinées à ce but. Et nous ne demandons pas même, quoiqu'on le reconnaisse dans quelques Etats, le droit d'indemnité d'une partie du prix, si l'oeuvre est supérieure à un certain chiffre.«

Und Foà verwahrt sich ganz ausdrücklich dahin:

»Je ne demande nullement la suppression du dépôt légal alors que ce dépôt est destiné à enrichir les bibliothèques nationales.«

und schlägt eine Resolution vor, in der es heißt:

»Le dépôt légal doit être maintenu seulement pour enrichir les bibliothèques et former la bibliographie générale.«

In Madrid hat Barbèra nach dem Berichte des »Droit d'Auteur« wörtlich gesagt:

»Le second dépôt (die Ablieferung an die Bibliotheken) bien que constituant un impôt, est supporté de bon gré comme une contribution à la culture générale.«

Der Börsenverein und der Verein Leipziger Buchhändler haben noch in ihren letzten Eingaben an das Sächsische Gesamtministerium das Gegenteil vertreten.

3. Die »ausdrückliche Hervorhebung« Dr. Ehlermanns, »daß es sich in Sachsen nicht um die Verwahrungs-, sondern nur um die Bibliotheksexemplare handelt« (S. 8399), »ganz ausschließlich und unzweifelhaft nur um Bibliotheksexemplare« (S. 8396), entspricht den Tatsachen in keiner Weise; richtig ist vielmehr, daß wir alle, die wir die Wiedereinführung der Studienexemplare in Sachsen gefordert haben — das gilt ebenso von dem Deputationsbericht der zweiten sächsischen Kammer und den Reden von Dr. Vogel und Geheimen Rat Wach, wie von allen Artikeln des Korrespondenzblattes des Akademischen Schutzvereins — mit klaren Worten zum Ausdruck gebracht haben, daß es sich in Sachsen nicht handelt um eine Überzahl von Studienexemplaren »zur Förderung einzelner Bibliotheken unter möglicher Entlastung des Staatsbudgets« (Ehlermanns Bibliotheksexemplare), sondern »ganz ausschließlich und unzweifelhaft nur« sich handelt um die notwendige Zahl von Studienexemplaren »zur Schaffung einer die gesamte Literatur eines Landes sammelnden Zentralbibliothek, die die Pflicht hat, diese für alle Zukunft aufzubewahren« (Ehlermanns Verwahrungsexemplare). Der richtige Tatbestand wird von Dr. Ehlermann selbst auf Seite 8397 mit den Worten angegeben:

»In Sachsen werden Pflichtexemplare verlangt, weil der Staat die Pflicht habe, die Literatur des Landes zu sammeln und zu verwahren.« Diese Angabe ist richtig, die wiederholte Behauptung des Gegenteils ist falsch.

4. Es ist unrichtig, daß ich durch Nichtbeachtung des Gegensatzes von Bibliotheks- und Verwahrungsexemplaren »eine Unterscheidung konsequent ignoriere, die Dr. Ehlermann von Anfang an mit aller Deutlichkeit gemacht hat« (S. 8401), richtig ist in jeder Beziehung das Gegenteil.

a) Die Unterscheidung von Verwahrungs- und Bibliotheksexemplaren wird von Dr. Ehlermann in seinem gegen Geheimen Rat Wach gerichteten Artikel nicht

von Anfang an mit voller Deutlichkeit gemacht, vielmehr ist das Gegenteil richtig.

Dr. Ehlermann hat im Börsenblatt vom 23. Juni 1903 im Widerspruch mit den Verhandlungen der internationalen Kongresse erklärt, die Verleger der Welt hätten grundsätzlich die Pflichtexemplare (ohne jede Unterscheidung!) auf das Schärfste verurteilt, und hat die richtige Angabe von Geheimrat Wach, es habe sich nur um eine Bemängelung der Zahl, nicht der Sache gehandelt, ausdrücklich bestritten. Die Abschaffung der Pflichtexemplare (ohne jede Unterscheidung!) in Sachsen war nach Dr. Ehlermann wörtlich »für so viele Staaten vorbildlich«, die Pflichtexemplare waren (ohne jede Unterscheidung!) »eine heute durch nichts mehr zu rechtfertigende Forderung einstiger Willkürherrschaft«, »eine dem Mittelalter (!) entstammende und ungerechte Abgabe«, »nicht nur eine schwere, sondern durchaus auch ungerechte Sonderbesteuerung des Buchhandels«. Der Unterschied von Verwahrungsexemplaren und Bibliotheksexemplaren wird mit keinem Worte erwähnt.

b) Die Unterscheidung wird von mir nicht ignoriert.

Es widerspricht den Tatsachen, wenn Dr. Ehlermann das Bestehen eines Unterschiedes zwischen dem behauptet, was er »Verwahrungsexemplare« und was wir »Studienexemplare« nennen, und angibt, daß wir als »Studienexemplare« über die notwendige Zahl hinaus überzählige Exemplare zur bloßen Bereicherung der Bibliotheken forderten. Ich habe stets unter ausdrücklicher Ablehnung einer Überzahl von Pflichtexemplaren nur die zur Erhaltung der Landesliteratur notwendige Zahl von »Studienexemplaren« gefordert, und zum Beispiel im Korrespondenzblatt S. 105 f. (vgl. S. 118) wörtlich gesagt:

»Wären die Bücher weniger Gefahren ausgesetzt, so könnte man sich mit einem »Studienexemplar« begnügen. So aber ist es ein Gebot der Vorsicht, mindestens ein Verwahrungsexemplar zu fordern, das getrennt aufzubewahren ist. Hätten wir in Deutschland eine nationale Hauptbibliothek, so würde der das eine Exemplar zukommen und das zweite Exemplar der Provinz oder dem Gliedstaat verbleiben. So fallen beide Exemplare dem Bundesstaate zu, was gewiß eine angenehme Bereicherung seiner Bibliotheken bewirkt, aber nur mehr eine zufällige Folge der gesicherten Erhaltung der Nationalliteratur bedeutet. Zwei Studienexemplare sind die auch von den internationalen Verlegerkongressen befürwortete gute Regel, von der wir nicht abweichen wollen.«

5. Ebenso unrichtig wie die unter 4. berichtigte allgemeine Angabe ist die besondere Angabe auf Seite 8399: »Trotzdem ignoriert Herr Dr. Plenge einfach die Unterscheidung der Verwahrungs- und Bibliotheksexemplare (in meinem Sprachgebrauch notwendige und überzählige Studienexemplare) und nimmt insollgedessen Marston, weil dieser die ersteren befürwortet, allgemein als Befürworter der Studienexemplare in Anspruch.« Der tatsächliche Inhalt dieses Satzes ist unrichtig. Ich ignoriere weder den Unterschied, noch nehme ich Marston allgemein als Befürworter der Pflichtexemplare in Anspruch, sondern sage im Korrespondenzblatt Seite 118 wörtlich:

»Man muß im Auge behalten, daß in England fünf Pflichtexemplare gefordert werden können, gewiß ein sehr reichliches Maß, denn die Kulturaufgabe der Erhaltung der Landesliteratur ist mit zwei Exemplaren hinlänglich sicher zu besorgen. Deswegen wendet sich in der Sitzung der Sektion C vom 8. Juni das Referat von E. Marston gegen die Überzahl der Studienexemplare in England, die er durch einen internationalen Vergleich beweist, nicht gegen das Prinzip der Studienexemplare.«